

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Erzgebirgskreises

Auf der Rechtsgrundlage des § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577) in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Erzgebirgskreises in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Erzgebirgskreises beschlossen:

Abschnitt I Benutzungsordnung

§ 1 Öffentlicher Zweck/Grundsätzliches

- (1) Die Sportstätten des Erzgebirgskreises dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie zur Durchführung des Schulsportes. Weiterhin dienen sie der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen und zur sportlichen Betätigung der Einwohner des Landkreises.
- (2) Der Erzgebirgskreis stellt seine Sportstätten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) für sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Eine sonstige Nutzung kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gegen kostendeckendes Entgelt gewährt werden.
- (3) Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Eine Fortsetzung des Nutzungsvertrages über den im Vertrag vereinbarten Zeitraum bedarf einer erneuten schriftlichen Antragstellung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Sporthallen und Sportanlagen der Schulen des Erzgebirgskreises sowie deren Neben- und Betriebsräume.

§ 3 Erlaubnispflicht/Antragstellung/Nutzungsvertrag

- (1) Die Nutzung der kreislichen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch den Erzgebirgskreis.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung der kreislichen Sportstätten wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die beabsichtigten Nutzungszeiten, die geplante Teilnehmerzahl und der verantwortliche Leiter eindeutig hervorgehen.
- (3) Die Nutzungsmodalitäten werden durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die für die jeweilige Sportstätte gültige Haus- bzw. Hallenordnung an. Die Laufzeit wird auf maximal ein Schuljahr begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.

§ 4 Nutzungsdauer

- (1) Die Sportstätten des Erzgebirgskreises dürfen nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzungszeiten sind Bruttozeiten, d. h. das Umkleiden sowie das Duschen sind innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere Stunde auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Landkreisverwaltung.

§ 5 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Die Sportstätten sowie die überlassenen Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln; vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen in und an den überlassenen Einrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind im Sporthallenbuch einzutragen und unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Betreuer, Übungsleiter) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Der Erzgebirgskreis übernimmt keinerlei Haftung.
- (5) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher eigener Anlagen (z. B. Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände, Werbung etc.), Veränderungen an den Ausstattungen oder die Nutzung der in der Sportstätte vorhandenen technischen Anlagen sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landkreises zulässig. Gleches gilt für die zeitweise oder dauerhafte Unterstellung eigener Geräte und Technik im Schulgelände. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- (6) Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Sportstätten ist unzulässig.
- (8) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf den für diesen Zweck gekennzeichneten Flächen und nur während des vereinbarten Zeitraums abgestellt werden, sofern in den Haus- bzw. Hallenordnungen der jeweiligen Schule nicht gesonderte Bestimmungen gelten.
- (9) Für die Schließsicherheit der Sportstätte ist der Nutzer verantwortlich.

§ 6
Gesonderte Bestimmungen für Sportveranstaltungen
und sonstige Veranstaltungen

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen/sonstigen Veranstaltungen gilt Folgendes:

- (1) Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe).
- (2) Die Nutzung der Sporthalle erfolgt eigenverantwortlich, d. h. ohne Aufsicht durch Hausmeister oder Hallenwarte. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich sein, ist dies im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren. Die Kosten für den Einsatz der Hausmeister außerhalb deren Arbeitszeit werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten für das Auslegen des Sporthallenbodens für die Mehrzwecknutzung sowie alle weiteren zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Reinigung nach einer Großveranstaltung, Aufbau von Bühnen etc.), sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen.
- (4) Mindestens ein im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 3 dieser Ordnung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Ordnung.
- (5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend ist, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.
- (6) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung hinzuweisen.
- (7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwiege, Feuerwehrzufahrten etc. auf dem Schulgelände freigehalten werden.
- (8) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für die Tribünen und sonstige Zuschauerflächen darf nicht überschritten werden. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.
- (9) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Nutzer die Landkreisverwaltung unverzüglich informieren.
- (10) Die vorstehenden Absätze 4 und 9 gelten für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzer entsprechend.

§ 7
Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

- (1) Die nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von sonstigen Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und ggf. erteilte Auflagen zu erfüllen.

(2) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz – zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

§ 8 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden. Der Landkreis ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung von Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

(2) Der Erzgebirgskreis haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Nutzer den Erzgebirgskreis freizustellen. Dies gilt nicht für die dem Erzgebirgskreis obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

(3) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Der Erzgebirgskreis kann den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 9 Haus- und Ordnungsrecht

(1) Die Bediensteten der Landkreisverwaltung sowie von der Landkreisverwaltung beauftragte Personen üben in den kreislichen Sportstätten das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen; ihren Anordnungen und Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Die das Hausrecht ausübenden Personen und Beauftragten sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallenordnung verstößen, aus der Sportstätte zu verweisen.

(3) Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln, können durch den Erzgebirgskreis je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch einzelner oder aller kreislicher Sportstätten ausgeschlossen werden.

§ 10 Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Der Erzgebirgskreis ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, bzw. von einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Erzgebirgskreises vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung eines Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,

- d) der Nutzer mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate in Verzug ist,
 - e) das Programm einer Veranstaltung von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Antragstellung vorgetragen wurden.
- (2) Der Erzgebirgskreis behält sich vor, die Nutzung abzulehnen bzw. eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Nutzer oder Nutzungszeiten zu widerrufen, ohne dass hierzu Ersatzansprüche gegenüber dem Erzgebirgskreis hergeleitet werden können. Gründe hierfür können insbesondere durch umfangreichere Bau- und Reinigungsarbeiten gegeben sein, wenn durch Ereignisse die Betreibung des Schulgebäudes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.
- (3) Der Landkreis kann von seinem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch bei ungenügender Auslastung der Sportstätte Gebrauch machen.
- (4) Dem Nutzer stehen in den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus den vorstehend genannten Gründen keine Ersatzansprüche an den Erzgebirgskreis zu.

§ 11 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach Abschnitt II dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Für die Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 wird das Nutzungsentgelt kostendeckend erhöhen.
- (4) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung.
- (5) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 12 Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen können Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugelassen werden.

Abschnitt II
Entgeltordnung

Nutzung	Nutzer	Entgelt pro Stunde (60 min)
Halle (1 Feld)	Erwachsene kein Verein	5,00 EUR
Halle (1 Feld)	Erwachsene Verein (e. V.)	4,00 EUR
Halle (1 Feld)	Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) *)	1,50 EUR
Halle (1 Feld)	Behindertensportgruppe	1,50 EUR
Halle (1 Feld)	sonstige Nutzer	18,00 EUR
Freifläche	Erwachsene kein Verein	5,00 EUR
Freifläche	Erwachsene Verein (e. V.)	4,00 EUR
Freifläche	Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) *)	1,50 EUR
Freifläche	Behindertensportgruppe	1,50 EUR
Freifläche	sonstige Nutzer	18,00 EUR
sonstige Sport- und Nebenräume	Erwachsene kein Verein	2,50 EUR
sonstige Sport- und Nebenräume	Erwachsene Verein (e. V.)	2,00 EUR
sonstige Sport- und Nebenräume	Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) *)	0,75 EUR
sonstige Sport- und Nebenräume	Behindertensportgruppe	0,75 EUR
sonstige Sport- und Nebenräume	sonstige Nutzer	9,00 EUR

*) auf 10 Kinder/Jugendliche max. 2 Übungsleiter

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Erzgebirgskreises tritt am 22. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Annaberg vom 23.03.1998, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten des Landkreises Aue-Schwarzenberg vom 24.11.2004, die Entgelt- und Benutzerordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportanlagen in Trägerschaft des Mittleren Erzgebirgskreises vom 08.12.2002 sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung für die

Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden in Trägerschaft des Landkreises Stollberg vom 08.02.2007 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 03.12.2010

F. Vogel
Landrat

– Chronologie –

Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Aus- fertigung	bekannt gemacht	Inkraft- treten	Amts- blatt
Bestimmg. 02.12.2010	KT 271/2010	03.12.2010	15.12.2010	22.08.2011	10/2010